

Positionspapier

Konzept des Arbeitskreises I – Arbeit, Soziales und Gesundheit
Fraktionsbeschluss vom 22. Oktober 2019

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

verantwortlich: Susanne Ferschl, MdB, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Konzept zur Stärkung der Arbeitslosenversicherung

Ziel unserer Verbesserungen zur Stärkung der Arbeitslosenversicherung ist es, möglichst viele Menschen gut gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit abzusichern: Junge Beschäftigte sollen schneller einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten; langjährig Beschäftigte sollen davor bewahrt werden, nach kurzer Zeit in das Hartz-IV-System wechseln zu müssen.

Unsere bisherigen Forderungen zum Arbeitslosengeld (ALG I) bleiben bestehen:

Wer innerhalb von 36 Monaten (Rahmenfrist) mindestens 4 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war (Regelanwartschaftszeit), hat im Konzept der Fraktion DIE LINKE einen Anspruch auf ALG I. Die aktuell geltende **Regelanwartschaftszeit** von 12 Monaten wollen wir

auf 4 Monate absenken, die **Rahmenfrist** von aktuell 2 auf 3 Jahre verlängern. Damit profitieren deutlich mehr Menschen vom Schutz der Arbeitslosenversicherung, da sie bereits nach 4 Monaten Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf 2 Monate ALG I erwerben. Nach dieser Mindestbeschäftigungsdauer erwerben Beschäftigte für jeweils 2 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einen zusätzlichen Monat ALG I, bis nach 24 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eine Anspruchsdauer von 12 Monaten ALG I erworben ist. Danach ergibt sich pro Beschäftigungsjahr ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat ALG I. Zeiten der **Qualifizierung und Weiterbildung** sollen bis zu einer Dauer von 24 Monaten nicht die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld mindern; ferner sollen die von uns geforderte,

Zur Stärkung der Arbeitslosenversicherung soll neu eingeführt werden:

Ein **Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus)**, ein **höheres ALG I** u. ein **Inflationsausgleich** für beide Leistungen.

| Fraktion DIE LINKE | |
|--|-----|
| Regelanwartschaftszeit (Monate) | 4 |
| Rahmenfrist (Monate) | 36 |
| Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I (ALG I) | 2:1 |
| Maximaler Anspruch auf ALG I nach 24 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Monate) | 12 |
| + für jedes Beitragsjahr, das über 24 Monate hinausgeht, entsteht Anspruch auf 1 zusätzlichen Monat Arbeitslosengeld; für die Dauer der Qualifizierung und Weiterbildung – für die wir einen Rechtsanspruch fordern – wird das Arbeitslosengeld weitergezahlt (BT-Drs. 19/5524 , II, 3c) | |
| + Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten mindern nicht die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges | |
| Nach Vollendung des 50. Lebensjahres (Monate) | 18 |
| Nach Vollendung des 55. Lebensjahres (Monate) | 24 |
| Nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Monate) | 36 |
| Neu | |
| Höhe Arbeitslosengeld I (ALG I) | 68% |
| Höhe Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) | 58% |
| Dynamisierung ALG I und ALG Plus mittels jährlichem Inflationsausgleichs | |

verlängerte Bezugsdauer von ALG I für Ältere weiter gelten; auch die Forderung nach angemessenen Zumutbarkeitskriterien und die Abschaffung der Sperrzeiten bleiben erhalten¹. Beschäftigten drohen keine Sperrzeiten oder andere Sanktionen, wenn sie selbst kündigen oder konkrete Arbeitsangebote ablehnen.

Einführung »Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus)«

1. Vorversicherungszeit und Anspruchsdauer

Grundsätzlich gilt: Das neue ALG Plus wird nur im Anschluss an vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I) gewährt. Bei einem Anspruch von weniger als 1.050 Euro (netto) kann mit der Mindestsicherung diese Leistungshöhe erreicht werden. Das ALG+ ist nicht zwingend existenzsichernd, sondern orientiert sich am vorherigen Nettolohn. Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, erhalten einen unbefristeten Anspruch auf das ALG Plus.²

Das neue ALG Plus ist beitragsfinanziert (Begründung siehe Anhang). Einen Anspruch darauf erwirbt, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und ALG I berechtigt ist. Die Dauer des ALG Plus entspricht 1:1 der Dauer des vorherigen Bezugs von ALG I.³

2. Leistungshöhe

Für das ALG I wollen wir die Bemessungsgrundlage von bisher 60 Prozent (67 Prozent mit Kind) auf pauschal 68 Prozent anheben, wie es das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bereits einmal vorsah. Das neue ALG Plus soll bei 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts des vorherigen Verdienstes absichern. Diese 10 Prozent-Punkte-Differenz orientiert sich an der ursprünglichen Regelung im AFG. Wir differenzieren nicht nach Familienstand, da wir eine eigenständige Absicherung von Kindern fordern (Kindergeld, Kindergrundsicherung). Darüber hinaus soll ein jährlicher Inflationsausgleich für das ALG I und das ALG Plus festgelegt werden.

3. Arbeitslosenquote

Entscheidend für die Kosten der Arbeitslosenversicherung, und damit auch den Beitragssatz, ist das Niveau von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Beide werden wesentlich durch die wirtschaftliche Entwicklung (Konjunktur) bestimmt⁴.

4. Arbeitsvermittlung

Die Vermittlung in Arbeit respektive Arbeitsangebote müssen sich am Grundsatz »Gute Arbeit« orientieren. Das heißt, dass Lohnabschläge in der neuen Beschäftigung

nicht zumutbar sind und keine Vermittlung in prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Leiharbeit) erfolgen darf. Die Aufnahme einer neuen Beschäftigung darf nicht die Fähigkeiten und Kenntnisse der früheren Tätigkeit entwerten. Persönliche Umstände des Arbeitslosen (Familie, zu pflegende Angehörige) müssen berücksichtigt werden. Als Orientierung für zumutbare Arbeitsangebote können auch die 1979 für das alte AFG neu formulierten Zumutbarkeitskriterien dienen, die heute angesichts der durch die Agenda 2010 gestiegenen Bedeutung prekärer Beschäftigungsverhältnisse umso relevanter erscheinen:

»Danach war z.B. eine Änderung der beruflichen Tätigkeit dann unzumutbar, wenn sie eine Rückkehr in die frühere Tätigkeit oder die Aufnahme einer der früheren Tätigkeit nach Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung wesentlich erschweren würde. Eine Beschäftigung außerhalb des Wohnortes war unzumutbar, wenn dadurch aufsichtspflichtige Kinder oder pflegebedürftige Personen beeinträchtigt wurden. Die familiären, gesundheitlichen und persönlichen Umstände des Arbeitslosen waren in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei der Entlohnung wurde das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt als absolute Untergrenze zugrunde gelegt. Unzumutbar war das tarifliche Arbeitsentgelt dann, wenn es erheblich unter dem bisherigen Arbeitsentgelt lag. Die Fortsetzung einer Teilzeitarbeit wurde gewährleistet und die Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes an der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitsschutzbestimmungen gemessen.«⁵

Anhang: Erläuterungen und Hintergrundinformationen zu Begrifflichkeiten

Zur Verwendung des Begriffs »Arbeitslose«

Gegenstand unseres Konzepts ist die Arbeitslosenversicherung und die notwendige Ausgestaltung zu deren Stärkung: Es geht um die Höhe des ALG I und das daran anknüpfende neue ALG Plus. Der Gegenstand der Diskussion ist damit klar vom Geltungsbereich des SGB II und Hartz IV abgegrenzt.

In Bezug auf Arbeitslosigkeit ist gerade der Begriff Erwerbslose besonders problematisch, da u.a. bereits als erwerbstätig gilt, wer nur eine Stunde die Woche arbeitet. Die registrierte Arbeitslosigkeit der Bundesagentur für Arbeit und deren Statistik stellen unsere Grundlage in der Arbeitslosenversicherung dar – nicht die u.a. aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit entwickelte Erwerbslosenstatistik des Statistischen Bundesamts, die die tatsächliche registrierte Arbeitslosigkeit aufgrund problematischer Definitionen immer deutlich unterschreitet (im Ergebnis ist die Erwerbslosenquote deutlich niedriger als die Arbeitslosenquote oder gar die Unterbeschäftigungsquote). Die Verwendung des Begriffs Arbeitslosigkeit ist in dem hier geltenden Kontext daher eine Selbstverständlichkeit, will man sich nicht aus der gebräuchlichen Terminologie und Diskussion und ihren richtigen Bezugsgrößen verabschieden.

¹ Die bestehende Hinzuverdienstregelung im SGB III soll erhalten bleiben.

² Statt einer starren Stichtagsregelung (ab 58 Jahre) sollen insbesondere langjährig Beschäftigte in körperlich anstrengenden Berufsgruppen so davor bewahrt werden, in ihren Mittfünfzigern aus dem Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung zu fallen.

³ Bspw. erwirbt jemand **nach 15 Jahren Beschäftigung** einen Anspruch auf 25 Monate ALG I und anschließend 25 Monate ALG Plus (4 Jahre und 2 Monate Schutz der Arbeitslosenversicherung), jemand **nach 25 Jahren Beschäftigung** einen Anspruch auf 35 Monate ALG I und anschließend 35 Monate ALG Plus (5 Jahre und 8 Monate Schutz der Arbeitslosenversicherung)

⁴ Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung, IAB-Kurzbericht, 3/17, <http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0317.pdf>

⁵ Oschmiansky, S. 9f., <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/155254/arbeitslosenversicherung?p=all>

Wir bewegen uns mit unseren Vorstellungen im bestehenden System – das aktuell weit hinter seine schon einmal dagewesenen Möglichkeiten zurückgeschraubt wurde. Mit verheerenden Folgen für Arbeitslose und Beschäftigte, die Lohnentwicklung und die allgemeinen Arbeitsbedingungen. Hier gibt es Anknüpfungspunkte zu den parallel ins Feld geführten Vorstellungen von DGB, SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Beitragsfinanzierung des ALG Plus ist gerechter, als Steuerfinanzierung der alten Arbeitslosenhilfe

Ein Vorteil der Beitragsfinanzierung gegenüber der Steuerfinanzierung leitet sich aus der Zielsetzung des neuen ALG Plus ab. Wenn es um den Schutz von langjährig Beschäftigten geht, muss auch ihr während dieser Zeit möglicherweise **angespartes Vermögen geschützt** werden (und das ihrer Angehörigen). Dies erfordert, dass es keine Bedürftigkeitsprüfung gibt, die aber Voraussetzung bei einer steuerfinanzierten Leistung wäre. Bei der Beitragsfinanzierung leiten sich die Leistungen aus erworbenen Ansprüchen ab, es handelt sich nicht um eine Fürsorgeleistung. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Beitragsfinanzierung die Arbeitgeber aufgrund der paritätischen Finanzierung mit einbezieht. Diese Aufgabe sollte nicht den Steuerzahlenden aufgetragen werden. Durch eine zusätzliche beitragsfinanzierte Leistung **wird zudem das paritätisch finanzierte Sozialversicherungssystem insgesamt gestärkt und stabilisiert**. Der Entwicklung, dass immer mehr Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) und immer weniger im Versicherungssystem des SGB III (Arbeitslosengeld) sind, wird damit entgegengewirkt. Der Beitragssatz von einst 6,5 Prozent wurde stetig abgesenkt, auch zu Lasten von qualitativ hochwertigen Weiterbildungen und Umschulungen. Im Fall einer Erhöhung besteht hier Spielraum. Eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung bedeutet im Übrigen aber nicht

zwingend eine Beitragssatzerhöhung. Als entscheidend für die Beitragssatzentwicklung haben sich vielmehr das Niveau von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit erwiesen; beide werden wesentlich durch die Konjunktur bestimmt (siehe IAB-Kurzbericht 03/17 in Fußnote 3).

Lohnungerechtigkeit setzt sich im System der Arbeitslosenversicherung fort

Das Argument, dass solange man im bestehenden System verweile, alle Lohnungerechtigkeiten in der Arbeitslosenversicherung ihre Fortsetzung erfahren, ist nicht stichhaltig, es sei denn, man plädiert für einen Einheitslohn. Letzteres ist nicht Bestandteil des Forderungskatalogs der Fraktion DIE LINKE. Richtig ist vielmehr, dass eine sinnvoll ausgestaltete Arbeitslosenversicherung die Lohnentwicklung und Verteilung stärkt, weil sie den Druck von den Arbeitslosen nimmt, Lohneinbußen bei erneuter Arbeitsaufnahme zu akzeptieren und weil sie den Druck von den Beschäftigten nimmt, eine schlechte Lohnentwicklung zu akzeptieren, um ja nicht arbeitslos zu werden. Kurzum: Eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung stärkt die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer; eine gerechte Verteilung wiederum wird darüber hinaus durch weitere Forderungen der Linken, die sich außerhalb der Arbeitslosenversicherung bewegen, gestärkt (Stichwort: Gute Arbeit).

Es geht in unserem Konzept unmissverständlich um die bessere Ausgestaltung der bestehenden Arbeitslosenversicherung. Das bestehende System der Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich ein sehr gutes Instrument, um Arbeitslose abzusichern und den Druck von Arbeitslosen und Beschäftigten zu nehmen - wenn es sinnvoll ausgestaltet wird. Es nimmt dann auch positiven Einfluss auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die allgemeine Lohnentwicklung. Das wollen wir mit unserem Vorschlag erreichen.